

Africa Positive e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Africa Positive e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Informationsvermittlung über den afrikanische Kontinent, seine Bevölkerung und die afrikanische Diaspora. Das Aufzeigen der vielfältigen Möglichkeiten sollen Veränderungen in Deutschland und darüber hinaus möglich machen.
2. Zusätzlich Ziele sind die Verbesserung der Lebensperspektiven aller Migranten durch Aktivitäten und Projekte zu deren Förderung und Begleitung:
 - durch spezifische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie die Gründung einer eigenen Jugendgruppe
 - die Stärkung und Orientierung für Frauen durch die Gründung einer eigenen Frauengruppe sowie
 - die Unterstützung der Männer in Form einer eigenen Gruppe, um Perspektiven zu entwickeln und zu stabilisieren.
 - Bildung und Integrationsarbeit mit dem Ziel verbesserter Zugangschancen in der Mehrheitsgesellschaft.
3. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollen Medien, Politik und Wirtschaft zu einer Unterstützung dieser Aufgaben veranlasst werden.
4. Der Verein leistet durch seine Tätigkeit einen Beitrag zur internationalen Verständigung und interkulturellen Angebote.
5. Der Verein kann sich an anderen gemeinnützigen Körperschaften beteiligen oder deren Geschäfte besorgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zahlungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine unter § 2 genannten Ziele unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit dreimonatiger Frist zum Kalenderjahresende möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, den Verein in der Öffentlichkeit herabsetzt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Beiträge und Finanzierung der Aufgaben

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 7).
2. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben und sind jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt ein Beitritt im Verlaufe des Jahres, ist gleichwohl der volle Beitrag zu leisten.
3. Die Aufgaben des Vereins werden finanziert:
 - a) durch Beiträge der Mitglieder
 - b) durch Gebühren für spezielle Dienstleistungen des Vereins.

§ 6 Organe und Untergliederungen

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Daneben kann der Verein

- aa) einen Beirat, Fachbeiräte und
- bb) Jugend-, Frauen- bzw. Männergruppen einsetzen.

2. Die Mitglieder der Organe sowie die vorstehend unter aa) und bb) genannten Gremien haften gegenüber dem Verein bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten.
3. Der Verein kann sich in regionale Untergruppen gliedern. Für die Untergruppen gilt die Satzung des Vereins in entsprechender Form.
4. Der Vorstand kann die Kassen der Untergruppen prüfen.
5. Den Untergruppen können lokale Aufgaben des Vereins übertragen werden.
6. Die Bildung von Regionalgruppen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist möglich. Die Gründung einer Regionalgruppe bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Jede Regionalgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Im Übrigen gilt diese Satzung sinngemäß.
7. Innerhalb der Regionalgruppen können Untergruppen nach fachlichen und räumlichen Gesichtspunkten gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den/die ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die StellvertreterIn unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - den Haushaltsplan des Vereins
 - und berät über die strategische Ausrichtung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
6. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 1 Stellvertreter/in und 1 Kassierer/in, die zur haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit berufen und abberufen werden.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsmitglieder sind in Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, die ihre persönlichen Vorteile betreffen, z. B. bei Beschlüssen über ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Vereins.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
7. Der Vorstand
 - leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung.
 - bestimmt die strategische Ausrichtung der Vereinsaktivitäten.
 - entwickelt aus der strategischen Planung den Wirtschaftsplan.
 - sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement.
 - repräsentiert den Verein nach außen.
 - Gibt es keine hauptamtliche Geschäftsführung, so erstellt der Vorstand das Jahresbudget.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
10. Der Vorstand kann die Vorsitzenden der Untergruppen zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
11. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
12. Mit der Geschäftsführung und Kassenführung kann der Vorstand geeignete Personen auch außerhalb des Mitgliederkreises beauftragen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, der dann besonderes Organ des Vereins gem. § 30 BGB ist. Er muss durch die Mehrheit in einer Vereinsversammlung bestätigt werden. Er ist im Vereinsregister einzutragen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für:
 - die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
 - die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen)
 - das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
 - die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für den Vorstand.
2. Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Absatz 1 ist der/die Geschäftsführer/in zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere
 - das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein,
 - den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte,
 - alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.
3. Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann der/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.
4. Ist der Geschäftsführer Mitglied des Vorstands, gelten die in § 8 gefassten Regelungen.
5. Die Satzung steht Nicht-Vereinsmitgliedern jederzeit zur Einsicht zur Verfügung und wird auf der Vereinsinternetseite veröffentlicht.

§ 10 Beirat und Fachbeiräte

1. Auf Beschluss des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus maximal 10 Mitgliedern.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er achtet dabei insbesondere auf die effektive Erreichung der Vereinsziele, unterbreitet diesbezügliche Vorschläge und übernimmt auf Anfrage diesbezügliche Aufgaben.
3. Der Beirat trifft in der Regel einmal jährlich zusammen. Über die Beiratssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die den Mitgliedern des Vereins auf Anfrage zugänglich gemacht wird.
4. Die Amtszeit des Beirats beträgt 2 Jahre. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und unterrichtet den Vorstand über das Wahlergebnis. Wiederwahl ist zulässig.
5. Zu speziellen Themengebieten können Fachbeiräte gebildet werden, die den Vorstand in diesen Themen beraten. Die Mitglieder werden vom Vorstand oder auf

Vorschlag von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen. Fachbeiräte bestehen aus maximal 6 Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

6. Fachbeiräte wählen einen Sprecher und teilen das Wahlergebnis dem Vorstand mit. Wiederwahl ist zulässig.
7. Fachbeiräte können durch einen Beschluss des Vorstands aufgelöst werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Deutsches Rotes Kreuz e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dortmund, den 27.08.2012